

Beschlussverwerfung durch den Bundesgerichtshof – effektiver Rechtsschutz?

A. Anstößiges und neue Anstöße

Durch die sog. *lex Lobe*¹ wurde 1922 die Möglichkeit eröffnet, Revisionen durch Beschluss als offensichtlich unbegründet zu verwerfen (§ 349 Abs. 2 StPO); bis zu diesem Zeitpunkt wurden – abgesehen von wenigen unzulässigen Revisionen – alle Verfahren mit einer Hauptverhandlung und durch Urteil beendet. Die Revisionssenate haben von dieser, der Verfahrensökonomie² dienenden, Möglichkeit in extensiver Weise Gebrauch gemacht, was von Seiten der Strafverteidiger und aus der Wissenschaft kritisiert wurde.³ Kühne, der verehrte Jubilar, spricht in diesem Zusammenhang von der „Revisionsguillotine“ des § 349 Abs. 2 StPO.⁴ Die gerichtliche Praxis im Umgang mit dieser Vorschrift erscheint ihm bedenklich, „weil seit etwa 20 Jahren durchgehend über 70 % aller Revisionen beim BGH nach dieser Vorschrift verworfen werden“.⁵

Die Rechtsprechung des BGH und des BVerfG hat sich von der Kritik an der Beschlussverwerfungspraxis nicht beeindrucken lassen. Auch die Kommentarliteratur hat kaum Bedenken, da die Gefahren „allzu summarischer Behandlung“ dadurch gebannt seien, „dass das Beschlussverfahren mit einer dreifachen Sicherung umgeben“ werde.⁶ Erstens sei die Verwerfung nur auf begründeten Antrag der Staatsanwaltschaft hin zulässig; zweitens erhalte der Beschwerdeführer Gelegenheit zur Stellungnahme; und drittens

¹ Dazu Kühne, Strafprozessrecht, 8. Aufl. 2010, Rn. 1088.

² Kühne, a.a.O.

³ Frühe Kritik äußerte von Stackelberg, AnwBl 1959, 190 (203) und NJW 1960, 505; in empirisch angelegten Dissertationen wurde die Praxis der Beschlussverwerfung kritisiert; vgl. dazu Kruse, Die „offensichtlich“ unbegründete Revision im Strafverfahren, 1980, bzw. Rottmann, Die Zurückweisung der Revision wegen offensichtlicher Unbegründetheit, 1981; im StV gab es zeitweise eine Rubrik „Aus der Beschlussverwerfungspraxis (§ 349 Abs. 2 StPO) der Revisionsgerichte“; vgl. dazu nur Hamm, StV 1981, 249, 315. Besonderes Gehör fand eine Äußerung von Sarstedt, in der er über eigene Erfahrungen als Verteidiger nach seiner Pensionierung als Richter sprach, wonach „auch dem Verfasser (Sarstedt), der drei Jahre Mitglied eines Strafsenats beim Oberlandesgericht, 26 Jahre Mitglied eines Strafsenats beim Bundesgerichtshof, davon mehr als 21 Jahre als Vorsitzender, und 24 Jahre Mitglied des Großen Strafsenats gewesen ist, Revisionen durch Beschluss als offensichtlich unbegründet verworfen worden sind, von denen er das nicht für möglich gehalten hätte. Gelegentlich ist ihm nur die Vermutung zurückgeblieben, dass Begründungen für diese Entscheidungen sich eben nicht hätten schreiben lassen“; vgl. Sarstedt/Hamm, Die Revision in Strafsachen, 5. Aufl. 1983, Rn. 463 (in der Neuauflage nicht mehr enthalten). Vgl. aus der neueren Literatur nur Firsstenau, StraFo 2004, 38 und Rosenau, ZIS 2012, 195 (196 ff.).

⁴ Kühne (Fn. 1), Rn. 1087.

⁵ Kühne (Fn. 1), Rn. 1088, belegt in Fn. 89 mit Daten von Rieß, FS Sarstedt, 1981, S. 253 (323, Tab 34) sowie unter Heranziehung der Rechtspflegestatistik für die Jahre 1989, 1995 bis 1997. Hervorhebungen und Fußnotenangabe nicht übernommen.

⁶ KK/Kuckein, StPO, 6. Aufl. 2008, § 349 Rn. 15; Hervorhebungen nicht übernommen. Bedenken haben auch nicht Meyer-Gofner, StPO, 55. Aufl. 2012, § 349 Rn. 7; SK-StPO/Wohlers, 33. Aufbau-Lfg. (September 2003), § 349 Rn. 20; HK-StPO/Temming, 5. Aufl. 2012, § 349 Rn. 3; anders dagegen LR/Hanack, StPO, 25. Aufl. 1998, § 349 Rn. 5.

muss der Senat die Revision einstimmig als offensichtlich unbegründet zurückweisen.⁷ Was den inhaltlichen Maßstab für die Bejahung offensichtlicher Unbegründetheit betrifft, hatte die Rechtsprechung früher darauf abgestellt, dass diese Annahme dann gerechtfertigt sei, wenn für jeden Sachkundigen ohne längere Nachprüfung erkennbar sei, dass das Urteil in sachlich-rechtlicher Hinsicht keine Fehler aufweist und die Revisionsrügen des Beschwerdeführers dem Rechtsmittel nicht zum Erfolg verhelfen können.⁸ Seit einigen Jahren wird von den Revisionsenaten auf das Merkmal der Offensichtlichkeit praktisch ganz verzichtet; es wird nunmehr als ausreichend angesehen, wenn das Revisionsgericht einhellig die Auffassung vertritt, dass die von der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen zweifelsfrei zu beantworten seien und dass auch die Durchführung der Hauptverhandlung keine neuen Erkenntnisse erwarten lasse, die das gefundene Ergebnis in Zweifel ziehen könnten.⁹

Das BVerfG hat daran keinen Anstoß genommen. Der Revisionsführer habe nämlich weder einen Anspruch auf eine mündliche Hauptverhandlung¹⁰ noch auf einen mit Gründen versehenen Beschluss.¹¹ Auch wird dem Revisionsgericht ein Ermessensspielraum bei der Auslegung, wann eine Revision offensichtlich unbegründet sei, eingeräumt,¹² da nur ein willkürliches Überschreiten des Spielraums einen Verstoß gegen die Verfassung begründe. Der Nachweis von Willkür lässt sich aber de facto nicht führen; jedenfalls konnte er bis dato nicht geführt werden. Ferner hält es das BVerfG auch für ausreichend, wenn sich das Revisionsgericht dem Verwerfungsantrag des Generalbundesanwaltes (GBA) nur im Ergebnis, nicht aber in allen Teilen der Begründung anschließt.¹³ Das BVerfG hat nur einmal im Zusammenhang mit einer Beschlussverwerfung eingegriffen; es ging dabei um eine Verwerfung ohne Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 349 Abs. 3 StPO; darin hat das BVerfG einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG gesehen.¹⁴ Dagegen hat das BVerfG es gebilligt, dass die Revisionsstaatsanwaltschaft nach einem „Rechtsgespräch“ mit dem Senat ihre ursprüngliche Auffassung änderte und einen Verwerfungsantrag stellte.¹⁵

7 KK/Kuckein, a.a.O.

8 Vgl. BVerfG, NJW 2002, 814 (815); ähnlich KK/Kuckein (Fn. 6), § 349 Rn. 23 mit weiteren Rechtsprechungsbelegen.

9 BGH, NSiZ 2001, 334; BGH, StV 2005, 3 m. Anm. von Döllent/Meyer-Mews; vgl. dazu auch Feyer, StV 2007, 40 (47), der dem Revisionsgericht weite Beurteilungsspielräume bei der Beschlussverwerfung einräumen will und mit der „Undurchsichtigkeit“ revisionsgerichtlicher Praxis meint leben zu müssen.

10 BVerfG, NSiZ 2002, 487 (488); StraFo 2007, 370.

11 BVerfG, NJW 1982, 925.

12 BVerfG, NSiZ 2002, 487 (489); BVerfG, StraFo 2007, 370, das BVerfG spricht in der erstgenannten Entscheidung von einem „Ermessens-“, in der letztgenannten von einem „Entscheidungsraum“.

13 BVerfG, NJW 2002, 814 (815) unter Bezugnahme auf eine frühere Entscheidung des Vorprüfungsausschusses des Zweiten Senats.

14 BVerfGE 59, 98.

15 BVerfG, Beschl. v. 26.10.2006 – 2 BvR 1656/06; dem folgen hinsichtlich der Zulässigkeit von „Kontaktaufnahmen“ SachsVerfGH, StRR 2011, 465; BGH und OLG Düsseldorf, beide StRR 2012, 191. In einem obiter dictum hatte das BVerfG zuvor allerdings einen „bestellten Verwerfungsantrag“ als „nicht unbedenkliche und mit der gesetzlichen Regelung der §§ 349 Abs. 2 und 3 StPO kaum in Einklang zu bringende Verfahrensweise“ bezeichnet (BVerfG, NSiZ 2000, 382 f.).

In jüngster Zeit hat sich aber eine ganz neue Angriffslinie gegen die Beschlussverwerfungspraxis ergeben, nämlich durch einen Aufsatz der Bundesrichter Thomas Fischer und Christoph Krehl. Den unmittelbaren Anlass für ihre Publikation bildete zwar eine kritische Stellungnahme zur Entscheidung des BVerfG im Zusammenhang mit dem „Doppelvorsitz“ in zwei Senaten,¹⁶ aber zur Abrundung ihrer Ausführungen gaben die beiden Bundesrichter auch Interna über Verlauf und Inhalte von Beratungen im Senat preis.¹⁷ Abgesehen von diesen Notizen aus dem Nähkästchen des Revisionsrichters, auf die wir später zurückkommen werden, verdient die Anmerkung auch deshalb Aufmerksamkeit, weil Fischer/Krehl nicht nur wie Kühne von ähnlichen Zahlen über die Häufigkeit von Beschlussverwerfungen ausgehen (75 %),¹⁸ sondern zudem noch Daten über die Erfolgsfähigkeit von Revisionen mitteilen. Hier sprechen sie von einer Quote von etwa 85 % im Wesentlichen erfolglos bleibender Revisionen.¹⁹ Ähnliche Zahlen finden sich auch in anderen Stellungnahmen zur Praxis der Beschlussverwerfung.²⁰

Dies gibt Veranlassung, zunächst einmal die im Raum stehenden justizstatistischen Daten zu Beschlussverwerfungen und zu den Erfolgsquoten von Revisionen auf ihre empirische Belastbarkeit hin zu prüfen und darauf aufbauend dann – unter Einbeziehung des Insiderwissens von Fischer/Krehl – die Entscheidungsvorgänge in Karlsruhe kritisch zu betrachten. Dabei soll gefragt werden, ob die derzeitigen Beratungsstandards in den Senaten garantieren, dass stets effektiver Rechtsschutz gewährt wird.

B. Zahlen, Daten, Fakten

I. Mängel der amtlichen Statistik und deren Interpretation

Die im Raum stehenden Zahlen leiden darunter, dass sie zum einen völlig veraltet und zum anderen verzerrt sind. Veraltet sind sie deshalb, weil von den genannten Autoren überwiegend auf Berechnungen von Rieß bezüglich der 70er Jahre des vergangenen Jahrhunderts abgestellt wird.²¹ Verzerrt sind sie gleich aus drei Gründen. Erstens deshalb, weil über Revisionen gesprochen wird, aber auf Quellen abgestellt wird, in denen Revisionsverfahren gezählt werden. Das ist bei der amtlichen Statistik des BGH über

16 BVerfG, NJW 2012, 2334.

17 Fischer/Krehl, StV 2012, 550. Thomas Fischer ist nicht nur einer der Kommentatoren der Entscheidung des BVerfG, sondern auch „Mitverursacher“ der sog. Vorsitzendenkrise beim BGH, die letztlich zur Entscheidung des BVerfG führte; vgl. zur Vorsitzendenkrise Schümann, ZIS 2012, 1; ergänzend Groß/Böling, ZIS 2012, 371; Pfeiffgen/Wasserburg, GA 2012, 535.

18 Fischer/Krehl, StV 2012, 550.

19 Fischer/Krehl, StV 2012, 550 in Fn. 15.

20 Abs. 2 StPO erfolgen; Fürstenau, StraFo 2004, 38 (42) spricht von etwa 80 Prozent; Groß/Böling, StraFo 2012, 445 geht von 75 % aus; Hann, Die Revision in Strafsachen, 7. Aufl. 2010, Rn. 1372 führt aus: „Über 87 % aller Revisionen entscheidet der BGH durch Beschluss ... Von den durch Beschluss verworfenen Revisionen werden über 85 % als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen“ (Hervorhebungen nicht übernommen). Rieß, FS Eisenberg, 2009, S. 569 (571) veranschlagt die Misserfolgsquote anwaltlicher Revisionen auf „mindestens 85 %“. Kühne (Fn. 1), Rn. 1088, belegt in Fn. 89; ähnlich Rosenau, ZIS 2012, 195 (196).

den Geschäftsgang der Fall, bei der Zählkarten ausgewertet werden.²² Pro Verfahren wird dabei aber nur eine Zählkarte berücksichtigt – auch dann, wenn mehrere Beschwerdeführer involviert sind. Statistisch gesehen verhält es sich jedoch so, dass die Revisionsverfahren der verschiedenen Revisionsführer im Verhältnis von etwa fünf zu vier zu Revisionsverfahren stehen, das heißt: in 100 Revisionsverfahren gibt es rund 125 Beschwerdeführer.²³ Zweitens werden die Daten zusätzlich noch durch eine beschwerdeführerspezifische Codierung verzerrt. Der Zählweise in der amtlichen BGH-Statistik liegt nämlich eine „Hierarchie“ dergestalt zugrunde, dass bei der Auswertung primär auf eine etwaige Staatsanwaltschaftsrevision abgestellt wird – also die Revisionen aller anderen Revisionsführer leer ausgehen und in der Statistik unberücksichtigt bleiben. Hat die Staatsanwaltschaft keine Revision eingelegt, wird nach demselben Schema vorgegangen und auf eine Beschuldigtenrevision abgestellt.²⁴

Darüber hinaus sind die im Raum stehenden Daten auch deshalb verzerrt, weil sie keinen Aufschluss über die verschiedenen Revisionsführer gestatten. Zwar sind die Revisionen von Staatsanwaltschaften selten, aber – wie sich gleich zeigen wird – werden sie vom GBA anders behandelt und sie sind zudem deutlich erfolgsträchtiger.

Zudem ist die BGH-Statistik wenig aussagekräftig, da sie nur die Erledigungsarten (Urteil oder Beschluss) zählt, nicht aber festhält, ob und wie weit ein angefochtenes Urteil aufgehoben wurde und damit erfolgreich war. Das betrifft namentlich die Kategorie Aufhebungen „nach § 349 Abs. 2 und 4 StPO“. Diese sog. „kombinierten Beschlüsse“ kommen recht häufig vor; der Sache nach verbergen sich dahinter aber nicht selten weitgehend erfolglos bleibende Revisionen.²⁵ Auch fehlen wesentliche Daten, bspw. dazu, ob ein Beschluss mit oder ohne Begründung erfolgte.

Schließlich wird bei der Interpretation der Daten nicht immer auf dieselben Grundgesamtheiten abgestellt, zuweilen werden Revisionsrücknahmen sowie andere Erledigungsarten (wie bspw. Einstellungen) mit in die Prozentuierung aufgenommen, was dazu führt, dass die einschlägigen Quoten unvollständig bleiben bzw. verzerrt werden.²⁶

Kurz: Die Daten aus der amtlichen Statistik sind wenig aussagekräftig, da sie nicht zwischen den Beschwerdeführern differenzieren, inhaltlich wenig aufschlussreich sind und aufgrund einer ominösen Zählweise strukturell verzerrt sind.

22 So verhält es sich nicht nur bei den meisten der oben (Fn. 20) genannten Autoren, sondern auch bei Fischer/Krehi, StV 2012, 550 in Fn. 13.

23 Zu der Relation für die Jahre 1981 bis 1996 (Quotient von 1,23) vgl. Barton, Die Revisionsrechtsprechung des BGH in Strafsachen, 1999, S. 43. Bei den nachfolgend näher dargestellten Werten des GBA für Verfahren und Revisionen ergab sich eine Relation von 1 zu 1,26 (aufgerundet).

24 Vgl. dazu Barton, in: Jahn/Nack (Hrsg.), Strafprozessrechtspraxis und Rechtswissenschaft – getrennte Welten?, 2008, S. 77 (81 in Fn. 17); diese Angaben beruhen auf Mittellungen aus der Geschäftsstelle des BGH.

25 Vervielend Barton (Fn. 25), S. 222 f.; 55 f.
26 Die Daten von Fischer/Krehi, StV 2012, 550 in Fn. 12 führen bspw. bei der Summierung zu 96,5 Prozent.

II. Aussagekräftige Daten

1. Datenquellen

Die Daten, die hier vorgestellt werden sollen, beziehen sich auf das Jahr 2005. Es handelt sich dabei zunächst einmal um eine Output-Analyse aller von den Strafsenaten mit Gründen versehenen Revisionsentscheidungen aus jenem Jahr.²⁷ Erfasst werden dadurch insgesamt 823 einzelne Revisionen (in 665 Verfahren), überwiegend von Angeklagten (657), daneben 118 Revisionen von Staatsanwaltschaften, 47 von Nebenklägern und eine von einem Drittbeteiligten. Diese Revisionen stellen eine Totalerfassung aller in diesem Jahr erfolgreichen Revisionen dar und geben ferner Aufschluss über diejenigen Entscheidungen, die zwar erfolglos blieben, jedoch – trotz Verwerfung – inhaltlich begründet wurden.

Die ohne jede Begründung ergangenen Entscheidungen der Strafsenate des BGH sind darin nicht enthalten; es fehlt mithin an validen Daten über den Input an Revisionen. Die in der amtlichen BGH-Statistik genannten Zahlen über erledigte Revisionsverfahren (2907) helfen nicht weiter, da dort – wie dargestellt – nicht Revisionen, sondern Revisionsverfahren gezählt werden und zudem nicht nach Beschwerdeführern getrennt wird.

Auch Daten seitens des BGH-Präsidenten über die Gesamtzahl an Revisionen, die mir im Vorfeld einer im Juni 2007 durchgeführten Tagung im Bundesgerichtshof mitgeteilt wurden,²⁸ erwiesen sich letztlich als empirisch nicht belastbar. Genannt wurde dabei eine Summe von 3173 Revisionen in 2907 Revisionsverfahren, wobei eine Differenzierung nach Beschwerdeführern aufgrund der ominösen Zählweise in der Statistik nicht möglich war, sondern nur eine Aufteilung in StA-Revisionen einerseits (119) und alle anderen Revisionen andererseits.

Diese Daten erschienen allerdings wenig plausibel, da ihnen ein Verhältnis von 1,09 zwischen Verfahren und Revisionen zugrunde lag, was im Widerspruch zu gesicherten älteren Daten stand; zudem veröffentlichte der GBA auf seiner Homepage später Daten über die in jenem Jahr bewältigten Revisionen, die im Widerspruch zu der Mitteilung des BGH-Präsidenten standen. Laut Homepage des GBA waren im Jahr 2005 nämlich „2896 Revisionen in Strafsachen mit insgesamt 3637 Beschwerdeführern zu bearbeiten.“ Ferner teilte der GBA auf seiner Homepage mit, dass 2005 davon 2844 Sachen durch Urteil oder im Beschlusswege erledigt wurden; die „restlichen Verfahren wurden auf andere Weise oder nicht mehr im Jahre 2005 erledigt.“²⁹ Diese Daten erscheinen belastbar; sie entsprechen mit ihrer Relation von 1,26 den gesicherten Erkenntnissen zum

27 Die inhaltliche Auswertung wurde seinerzeit von Thorsten Berenbrink auf der Grundlage frei zugänglicher Quellen vorgenommen. Es wurde dabei primär die Datenbank „BGH-Nack“ ausgewertet; vgl. dazu Barton (Fn. 24), S. 80 f.; vgl. auch Berenbrink, GA 2008, 625 (629).

28 Barton (Fn. 24), S. 81.

29 www.generalbundesanwalt.de/pm/revi.php (so auf der Homepage am 21.4.2010; aktuell werden diese Daten nicht mehr aufgeführt).

Verhältnis von Revisionen zu Verfahren und Revisionen. Von diesen Werten wird nachfolgend ausgegangen.

Vor dem Hintergrund der zuvor gemachten Angaben über die Berücksichtigung von Zählkarten in der amtlichen Statistik finden alle Staatsanwaltschaftsrevisionen (egal, wie sie abgeschlossen wurden) Eingang in die Input-Berechnung. Hier lassen sich also exakte Quoten berechnen. Für die anderen Revisionsführer lässt sich das Dunkelfeld des Inputs nicht gleichermaßen aufhellen. Man kann nämlich nicht zwischen den einzelnen Beschwerdeführern trennen, sondern nur festhalten, dass es sich bei der Differenz zwischen den 823 bekannten Entscheidungen und dem unbekanntem Input allein um Beschlussverwerfungen gem. § 349 Abs. 2 StPO handeln muss, da es dabei ausschließlich um Entscheidungen geht, die ohne Begründung ergingen. Rücknahmen spielen hier keine Rolle, da sie bei den Daten des GBA auch nicht aufgeführt wurden.

2. Erledigungsformen

Auf dieser Grundlage lässt sich errechnen, dass 77,4 Prozent der vom BGH im Jahr 2005 entschiedenen Revisionen ohne jede Begründung erfolgten; in nur 22,6 Prozent (823 von 3637) gab es eine mehr oder weniger ausführliche inhaltlich Begründung.

Des Weiteren kann auf diese Weise auch ausgerechnet werden, auf welchem Weg die 3637 Revisionen im Jahr 2005 von den Strafsenaten entschieden wurden. Zum besseren Verständnis wird dabei zwischen den 118 staatsanwaltlichen und den 3519 anwaltlichen Revisionen differenziert.

Staatsanwaltliche Revisionen wurden – abgesehen von drei Fällen – allesamt durch Urteil nach einer Hauptverhandlung entschieden (97,5 %). Bei den drei abweichenden Fällen handelt es sich um eine unzulässige Revision (§ 349 Abs. 1 StPO) sowie zwei letztgenannten Revisionen waren pikanterweise zugunsten des Angeklagten eingelegt worden.

Ganz anders stellt sich die Erledigung von Revisionen dar, die von Anwälten für Angeklagte bzw. Nebenkläger erfolgten:

Die mit Abstand häufigste Erledigungsform stellt hier die Beschlussverwerfung gem. § 349 Abs. 2 StPO dar (85,3 %). Nur 14,6 Prozent der anwaltlichen Revisionen wird nicht auf diese Weise vollständig verworfen. Der Anteil von Entscheidungen, die einen einstimmigen Beschluss des Senats verlangen, liegt bei 94,3 Prozent. Während staatsanwaltliche Revisionen zuungunsten des Beschuldigten also – abgesehen von einer unzulässigen – zu 100 Prozent nach einer Hauptverhandlung entschieden werden, ist dies bei anwaltlichen in nur 4,3 Prozent der Fall.

Tabelle 1: Erledigungsform der 2005 entschiedenen anwaltlichen Revisionen

Erledigungsform	Revisionen ³¹	
	N	%
§ 349 Abs. 1	44	1,3
§ 349 Abs. 2	3002	85,3
§ 349 Abs. 4	70	2,0
§ 349 Abs. 2 und 4	246	7,0
Einstellung	4	0,1
Urteil / Hauptverhandlung	153	4,3
Summe	3519	100

Da jede Beschlussverwerfung nach § 349 Abs. 2 StPO einen entsprechenden Antrag des GBA voraussetzt, lässt sich schon aus diesen Zahlen folgern, wie häufig der GBA entsprechende Anträge gestellt haben muss. Für 2005 liegen zwar keine exakten Zahlen vor, aber für 1999, die dies belegen. Die entsprechenden Daten wurden an anderer Stelle publiziert;³² sie beziehen sich auf Angaben, die der GBA selbst im Zuge eines Verfassungsverfahren mitgeteilt hat (BVerfGE 112, 185). Sie zeigen, dass bei Angeklagtenrevisionen in mehr als 98 Prozent der Fälle (auch) Beschlussverwerfung beantragt wird. In nur 1,64 % der Fälle wird nicht der Antrag gestellt, die Revision als unzulässig oder als auch offensichtlich unzulässig zurückzuweisen. Genau umgekehrt verhält es sich bei Revisionen von Staatsanwaltschaften, bei denen im genannten Jahr ausnahmslos Termin beantragt wurde; selbst dann, wenn der GBA die Revision für offensichtlich unbegründet hielt.³³ Auf diese Problematik der Ungleichbehandlung von Revisionen wird später zurückzukommen sein.

Vergleicht man diese Werte mit den im Raum stehenden Annahmen, wird deutlich, wie verzerrt die sich auf die BGH-Statistik beziehenden Angaben sind, die sich zum einen auf Verfahren beziehen und zum anderen nicht zwischen Beschwerdeführern trennen. Bezogen auf Revisionen von Angeklagten und Nebenklägern ergibt sich eine weitaus höhere Quote an Beschlussverwerfungen als sie bisher angenommen wurde; nur insgesamt 6,5 Prozent dieser Revisionen werden nämlich nicht als entweder unzulässig oder als (auch) offensichtlich unbegründet verworfen.

31 65 Mehrfachnennungen wurden wie folgt codiert: Bei drei Revisionen wurden § 349 Abs. 1 und § 349 Abs. 2 StPO angeführt, diese wurden nur § 349 Abs. 1 StPO zugeordnet. Bei 62 Mehrfachnennungen lag auch ein sonstiger Beschluss, insbesondere (Teil-)Einstellungsbeschluss vor. Davon wurden zwei Entscheidungen ausschließlich § 349 Abs. 1 StPO zugeordnet, 11 Nennungen § 349 Abs. 2 StPO und weitere 49 wurden § 349 Abs. 2 und 4 StPO zugeordnet. Auf diese Weise verblieben lediglich vier Revisionen, die als „Einstellungser“ codiert wurden.

32 Barton, StV 2004, 332 (337 f.).

33 Vgl. dazu BVerfGE 112, 185 (201); die Verfassungsbeschwerde wurde von mir begründet. Vertiefend Barton, StV 2004, 332 (338).

30 BGH, Beschl. v. 22.11.2005 - 1 StR 432/05 (unzulässig); BGH, Beschl. v. 12.08.2005 - 2 StR 480/04 und Beschl. v. 13.7.2005 - 2 StR 504/04 (§§ 349 Abs. 2 und 4 StPO).

3. Erfolgsquoten

Werfen wir jetzt einen Blick auf die Erfolgsquoten der einzelnen Revisionsführer. Hier lässt sich – wie schon erwähnt – zwar nur zwischen staatsanwaltschaftlichen und sonstigen Revisionen differenzieren, da aber alle erfolgreichen Revisionen vollständig in die Berechnung eingehen, kann ein ansonsten aussagekräftiges und zuverlässiges Bild über die Erfolgsfähigkeit von Revisionen vermittelt werden.

Tabelle 2: Revisionserfolge im Jahr 2005

Revisionsführer	Misserfolg		erh. Teilerfolg		voller Erfolg		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%	N	%
Rechtsanwälte	3279	93,2	135	3,8	105	3,0	3519	100
Staatsanwälte	53	44,9	16	13,6	49	41,5	118	100
Gesamt	3332	91,6	151	4,2	154	4,2	3637	100

In 91,6 Prozent (3332 Fälle) stellten sich die Revisionen als glatte Misserfolge dar.³⁴ Einen vollen Erfolg galt es in 4,2 Prozent der Fälle zu verzeichnen, erhebliche Teilerfolge in weiteren 4,2 Prozent. Bei der Bewertung, ob und inwieweit eine Revision erfolgreich war, wurde eine materielle Betrachtung vorgenommen. Als volle Erfolge wurden alle Zurückweisungen oder eigenen Sachentscheidungen der Senate gewertet, in denen der Revisionsführer sein Ziel erreicht, der BGH die Revision also weder ganz noch teilweise zurückgewiesen hat. Ein erheblicher Teilerfolg wurde dann angenommen, wenn das Revisionsziel zwar nicht vollständig erreicht wurde, sich die Rechtsposition des Beschwerdeführers aber bei wertender Betrachtung verbesserte. Als Misserfolge zählten dagegen eigene Sachentscheidungen, bei denen die Rechtsfolgenbestimmung unberührt blieb und ferner auf den Rechtsfolgenausspruch begrenzte Aufhebungen und Zurückweisungen, die im Verhältnis zu den rechtskräftig gewordenen Sanktionen belanglos erschienen.

Große Unterschiede gab es zwischen den Erfolgsquoten der Revisionen von Staatsanwälten auf der einen und diejenigen von Rechtsanwälten auf der anderen Seite. Erstere hatten in mehr als 55 Prozent Erfolg, letztere in weniger als 7 Prozent; dabei waren insgesamt 225 Angeklagtenrevisionen erfolgreich (davon 98 volle Erfolge) und 15 Nebenklägerrevisionen (7 volle Erfolge). Besonders drastisch fällt die Diskrepanz bei den vollen Revisionserfolgen aus; hier sind Staatsanwälte mit ihren Revisionen relativ gesehen fast 14 Mal häufiger erfolgreich als Rechtsanwälte (3% auf der einen, 41,5% auf der anderen Seite).

³⁴ Abweichungen zu eigenen früheren Berechnungen ergeben sich daraus, dass dort auf die zweifelhaften Angaben des BGH abgestellt wurde bzw. ein Zählendreher (3673 statt 3637) vorlag; vgl. Barton (Fn. 24), S. 82 bzw. Barton, in: Niggig/Jendly (Hrsg.), Strafsystem und Öffentlichkeit: Zwischen Kuscheljustiz und Scharfrichter, 2012, S. 65 (74 ff.).

C. Aus dem Nähkästchen des Revisionsrichters

In erstaunlich offener Weise schildern Fischer und Krehl in ihrem eingangs erwähnten Beitrag³⁵ die gängige Praxis der Beschluss-Entscheidungen. Auf der Grundlage ihrer Beschreibung ergibt sich folgendes Bild über die Entscheidungsprozeduren in Karlsruhe bzw. Leipzig:

Nachdem der GBA die Revisionsakten bearbeitet und seinen Antrag gestellt hat, erhält der Senatsvorsitzende die Senatshefte. Diese bestehen aus dem besagten Antrag des GBA sowie dem angefochtenen Urteil, den Schriftsätzen, mit denen die Revision eingelegt und begründet wurde und ggf. ergänzenden Schriftsätzen. Der Vorsitzende liest sämtliche Senatshefte; dabei handelt es sich um jährlich durchschnittlich etwa 600 bis 650 pro Senat, mit einem Umfang zwischen 30 und 500 Seiten. Im Durchschnitt errechnet sich daraus ein Lesepensum von ca. 750 Seiten Revisionsakten pro Arbeitswoche.³⁶ Die „Lesearbeit“ des Vorsitzenden kann, laut Fischer/Krehl, „je nach Geschmack, Veranlagung, Erfahrung“ des Vorsitzenden „intensiv oder eher oberflächlich, akribisch oder eher kursorisch erfolgen“. Die Erträge der Lektüre werden sodann in nicht formalisierter Weise festgehalten, bspw. durch Anmerkungen des Vorsitzenden in den Senatsheften oder auch durch handschriftliche Notizen, meist auf einem Überstück der Zusage der GBA, das beim Vorsitzenden verbleibt.³⁷ Im Anschluss erfolgt die – nach Senaten unterschiedlich geregelte – Bestimmung des Berichterstatters.³⁸

Mit der Bestimmung des Berichterstatters gibt, so Fischer/Krehl, der Vorsitzende den weiteren Gang der Dinge aus der Hand. Der Berichterstatter bestimmt nunmehr allein, „wie lange, wie intensiv oder wann er über Rechtsfragen nachdenkt, wie umfangreich er eine Sache vorbereitet und in welcher Form er sie in die Beratung einbringt.“ Dabei kann er auch den Zeitpunkt für die Beratung im Senat selbst bestimmen, was es nicht ausschließt, dass er sich „durch aufmerksame Betrachtung des Urlaubs- und Vertretungsplans“ die Spruchgruppe für die Beratung im Senate aussucht.³⁹

Das Programm eines Beschluss-Beratungstages ergibt sich für alle Beteiligten erst am Morgen eines Sitzungstages. In aller Regel werde das, was vorbereitet wurde, auch abschließend erledigt. Wie oft Spruchgruppen in der Woche tagen und wie lange die Beratungen dauern, ist bei den verschiedenen Senaten unterschiedlich. Fischer/Krehl sprechen von einem Beratungsprogramm von „acht bis fünfzehn etwa 70-seitigen Akten in etwa sieben Beratungsstunden“. In der Beschlusssitzung tragen die Berichterstatter reihum abwechselnd vor. Nur der Vorsitzende und der Berichterstatter kennen die Akten; die anderen Senatsmitglieder werden „zum ersten und einzigen Mal“ durch den

³⁵ Fischer/Krehl, StV 2012, 550.

³⁶ Fischer/Krehl, StV 2012, 550 (551).

³⁷ Fischer/Krehl, StV 2012, 550 (552) und in Fn. 33).

³⁸ Fischer/Krehl, StV 2012, 550 (551).

³⁹ Fischer/Krehl halten das für „unsensios“ und für „nicht sicher ausgeschlossen“, StV 2012, 550 (552). Das Erfordernis von Spruchgruppen-Bildungen ergibt sich aus der Überbesetzung der Senate; diesen gehören – einschließlich des Vorsitzenden – zwischen sieben und zeitweise acht Bundesrichter an, entschieden wird aber zu fünf.

⁴⁰ Fischer/Krehl, StV 2012, 550 (553).

Vortrag über den Fall informiert. Diese Information erfolgt regelmäßig rein mündlich, also anders als in den Zivilsenaten ohne schriftliche Voten. „Inhalt, Struktur, Breite und Tiefe des Vortrags werden vom jeweiligen Berichterstatter nach eigenem Gutdünken gestaltet; der Vortrag unterfällt in seiner Gestaltung in vollem Umfang dem Bereich richterlicher Unabhängigkeit.“⁴¹ „Bei Bundesrichtern geht es auch insoweit zu wie im normalen Leben: Beinahe jeder findet Mängel im Vortragsstil der Kollegen, hält aber den eigenen für annähernd vorbildlich.“⁴² Ein einheitliches Format der Berichterstattung scheint es nicht zu geben. In die Aktenvorträge gehen vielmehr „alle Eigenheiten und Individualitäten der jeweiligen Richterpersönlichkeit“ ein, worin *Fischer/Krehl* eine „potentielle Fehlerquelle“ sehen.⁴³ Denn ungeachtet der zweifelhaften Qualitätsstandards der Berichterstattung kommt ihnen eine „hohe Bedeutung und erhebliche Einflussmöglichkeit“⁴⁴ zu: „Der Berichterstatter steuert mit seinem Vortrag“ die Entscheidungsfindung im Senat „im Hinblick auf Auswahl und Gewichtung des Vorgetragenen, nicht zuletzt durch Duktus, Tendenz und Formulierung seines Vortrags.“⁴⁵ Das ergibt sich zwangsläufig daraus, dass die Berichterstattung „nur bei knappster Zusammenfassung möglichst ist, vor allem, da in dieser Zeit auch noch alle *Rechtsfragen* diskutiert und entschieden werden müssen. Je knapper aber die Zusammenfassung, desto größer ist die Möglichkeit einer bewusst oder unbewusst auf das eigene Ergebnis ausgerichteten Tendenz des Vortrags.“⁴⁶

Wie dürfen wir uns nun die Beratungen vorstellen? Folgt man *Fischer/Krehl* ist der Vortrag des Berichterstatters „oft schon mit Teilen der Beratung durchsetzt.“⁴⁷ Offenbar geht es auch unter Bundesrichtern allzu menschlich zu und bleibt beim Diskussionsniveau zuweilen noch Luft nach oben: Die Diskussion erfolgt regelmäßig frei. „Undiszipliniertes Diskussionsverhalten kommt beim BGH wie in allen Gremien vor. Es wird durch die Anstrengungen vielstündigen schweigenden Zuhörens begünstigt.“⁴⁸ Etwa einmal im Monat, „also etwa in jedem fünfzigsten oder sechzigsten Verfahren“ kommt es laut *Fischer/Krehl* vor, dass nach streitiger Diskussion (meist über Beweiswürdigungsfragen) die Senatshefte an alle Senatsmitglieder verteilt werden. „Fast immer gewinnt hierdurch die Beratung an Qualität und Tiefe.“⁴⁹

Eine besondere Beachtung verdient das Abstimmungsverhalten in Beschlusssitzungen. Von den Bundesrichtern wird es offenbar als „unkollegial“ empfunden, sich einem Beschluss zu verweigern, der – wie § 349 Abs. 2 StPO – Einstimmigkeit voraussetzt. Auf diese Weise ändern auch unterschiedliche Auffassungen im Senat offenbar nichts daran, dass am Ende eine einstimmige Entscheidung ergeht. Lassen wir dazu *Fischer/Krehl*

41 *Fischer/Krehl*, a.a.O.42 *Fischer/Krehl*, StV 2012, 550 (553 in Fn. 44).43 *Fischer/Krehl*, StV 2012, 550 (554 in Fn. 50). Hervorhebung im Original; der ehemalige Bundesrichter *Brause*, JR 2013, 134 (137) weist auf die Bedeutung der rechtspolitischen Grundemstellung der Berichterstatter hin.44 *Fischer/Krehl*, StV 2012, 550 (535).45 *Fischer/Krehl*, StV 2012, 550 (533); ähnlich *Schlofhauser*, StV 2004, 340 (341).46 *Fischer/Krehl*, StV 2012, 550 (553); Hervorhebung im Original.47 *Fischer/Krehl*, StV 2012, 550 (533).48 *Fischer/Krehl*, StV 2012, 550 (553 in Fn. 45).49 *Fischer/Krehl*, StV 2012, 550 (556 in Fn. 61).

noch einmal zu Wort kommen: „Was ‚einstimmig‘ ist, ist über die Jahrzehnte recht flexibel geworden. Eine informelle Regel: ‚Vier zu Eins ist einstimmig‘ wird behauptet (mit gelegentlichen Tendenzen zum ‚Drei zu Zwei‘) und hat als Einsicht (informelles) Gewicht“⁵⁰ für das Abstimmungsergebnis. Bei Bestehen einer eindeutigen Mehrheit für eine Ansicht hat es aus der Sicht der überstimmten Richter wenig Sinn, diese Abstimmung nach Durchführung einer Hauptverhandlung zu wiederholen, wenn die Mehrheitsposition für alle Richter jedenfalls als vertretbar angesehen wird.⁵¹

D. Interpretationen

I. Zwischenfazit: summarische Revisionsverwerfungen

Wenn wir die quantitativ-statischen Zahlen zur Revisionsverwerfungspraxis aus dem Jahre 2005 mit dem qualitativ-differenzierten Insiderwissen von *Fischer/Krehl* zur Entscheidungspraxis in den Senaten in Verbindung bringen, lässt sich daraus das folgende Gesamtbild zeichnen:

Die Anzahl der Revisionen von Staatsanwaltschaften ist gering. Über ihr Schicksal wird grundsätzlich in einer Hauptverhandlung entschieden, da der GBA bei StA-Revisionen, selbst wenn er sie für offensichtlich unbegründet hält, regelmäßig Termin beantragt. Die Erfolgsquote dieser Revisionen ist ansehnlich (55,1 %).

Bei anwaltlichen Revisionen stellt der GBA dagegen in mehr als 98 Prozent der Fälle einen Verwerfungsantrag. Diese Revisionen werden sodann in mehr oder weniger summarischer Weise erledigt. Der faktische Zwang zur summarischen Erledigung ergibt sich schon aus den zeitlichen Vorgaben für die Entscheidungsfindung im Senat: Durchschnittlich stehen nämlich nur 36,5 Minuten für den Vortrag des Berichterstatters, die Erörterung aller Rechtsfragen sowie für die abschließende Abstimmung im Senat zur Verfügung.⁵² Es fehlen zudem wirksame Maßnahmen, die die Qualität der Beratung gewährleisten und Fehlerquellen ausschließen können. Die Praxis der Strafsenate, die ohne schriftliche Voten auskommt und die es faktisch dem Berichterstatter überlässt, was angesprochen wird bzw. was nicht erörtert wird, ist anfällig für Subjektivismen und Fehlerquellen. Die Aufmerksamkeit der Bundesrichter wird durch die langen Sitzungstage beeinträchtigt; die Sorgfalt der Entscheidungsfindung kann, folgt man *Fischer/Krehl*, durch gruppendynamische Verzerrungen und „undiszipliniertes Diskussionsverhalten“⁵³ gestört werden. Nicht selten reduziert sich die summarische Behandlung von Revisionen

50 *Fischer/Krehl*, StV 2012, 550 (556 in Fn. 64).51 *Fischer/Krehl*, StV 2012, 550 (556 in Fn. 64). Ähnlich, wenngleich weniger direkt, äußerte sich auch der ehemalige Senatsvorsitzende *Kurzer*, StraFo 2000, 325 (327); vgl. ferner *Groß-Bölling* StraFo 2012, 445 (446).52 Das ergibt sich aus der Berechnung der von *Fischer/Krehl*, StV 2012, 550 (553) mitgeteilten Angaben („acht bis fünfzehn etwa 70-seitigen Akten in etwa sieben Beratungsstunden“); bei acht Akten wären es 52,5 Minuten, bei 15 Akten 28 Minuten, bei 11,5 Akten (= Durchschnittswert) 36,5 Minuten.53 *Fischer/Krehl*, StV 2012, 550 (553 in Fn. 45).

auf ein „Vieraugenprinzip“; drei der beteiligten Richter nehmen nämlich, da sie die Senatshefte nicht kennen, faktisch ihre Kontrollaufgaben nicht wahr, sondern ersetzen diese durch Vertrauen in die Kompetenz des Berichterstatters. Jener bestimmt maßgeblich, ob es einem Beschwerdeführer „vergönnt“ ist, dass seine Revisionsbegründung vertieft behandelt wird und damit nicht das Schicksal der vielen namenlosen Eingaben erleidet, kursorisch zurückgewiesen zu werden. Selbst dann, wenn Kontrolle greifen könnte und ein Senatsmitglied sich eine vertiefte Behandlung einer Rechtsfrage in einer Hauptverhandlung wünschen sollte, kann es laut *Fischer/Krehl* dazu kommen, dass gleichwohl ein einstimmiger Beschluss gefasst wird – trotz entgegenstehender inhaltlicher Auffassung eines Abweichters oder sogar zweier Senatsmitglieder.

Als Resultate dieser summarischen Erledigung von Angeklagten- und Nebenklägerrevisionen ergibt sich: Mehr als drei von vier dieser Revisionen (77,4 %) werden vom BGH ohne jede Begründung zurückgewiesen. 85,3 Prozent dieser Revisionen werden als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen; als *auch* offensichtlich unbegründet (also unter Einschluss der kombinierten Beschlüsse) werden gar 92,3 Prozent der Revisionen angesehen. Die inhaltliche Misserfolgsquote anwaltlicher Revisionen liegt bei 93,2 Prozent; nur in 3 Prozent der Fälle liegt ein voller Erfolg vor (zum Vergleich: staatsanwaltliche Revisionen sind hier vergleichsweise 14 Mal häufiger erfolgreich).

II. Defekte Sicherungen

Eingangs wurde erwähnt, dass Befürworter der Möglichkeit einer Beschlussverwerfung die Gefahren einer allzu summarischen Behandlung dadurch gebannt sehen, dass drei funktionierende Sicherungen dies verhindern.⁵⁴ Diese These dürfte aufgrund der hier präsentierten Befunde widerlegt sein. Die derzeitige Beschlussverwertungspraxis stellt sich nämlich mehrheitlich als ein summarisches Verfahren dar. Zu fragen ist deshalb, warum die vom Gesetz vorgesehenen Sicherungen nicht funktionieren.

Die erste Sicherung (Erfordernis eines begründeten Antrags der Staatsanwaltschaft) ist in der Praxis dadurch ausgeschaltet worden, dass der GBA seine Anträge nicht strikt an sachlichen Gesichtspunkten orientiert, sondern beschwerdeführerspezifisch handhabt. Das ergibt sich daraus, dass der GBA bei Revisionen von Staatsanwaltschaften keinen Verwerfungsantrag gem. § 349 Abs. 2 StPO stellt, selbst wenn er die Revision sachlich für offensichtlich unbegründet hält, dagegen bei Angeklagtenrevisionen so gut wie immer Verwerfung beantragt. Faktisch ist bei anwaltlichen Revisionen damit nicht mehr gewährleistet, dass zwei unabhängige Organe der Rechtspflege über die Offensichtlichkeit einer Revision befinden, weil das eine Organ (der GBA) mehr oder weniger automatisch Verwerfung beantragt.

Die zweite Sicherung (Gewährleistung rechtlichen Gehörs) läuft wegen der geschilderten summarischen Behandlung der Vielzahl anwaltlicher Revisionen im Senat leer. Der Beschwerdeführer erreicht nämlich oftmals nicht mehr den gesamten Senat, sondern nur

Beschlussverwerfung durch den Bundesgerichtshof – effektiver Rechtsschutz?

noch den Berichterstatter und ggf. den Vorsitzenden. Nur bei diesen beiden ist gewährleistet, dass sie sich mit der Revisionsbegründung vollständig auseinandersetzen, nicht aber bei den anderen Senatsmitgliedern, die unter Umständen gar nicht oder nur kursorisch mit der Revisionsbegründungsschrift vertraut sind.

Die dritte Sicherung (Einstimmigkeitsfordermis) ist in der Praxis offenbar zur leeren Hülle, wenn nicht sogar zur Farce geworden. Die Einstimmigkeit wird im Einzelfall – trotz entgegenstehender inhaltlicher Positionen – nur noch auf dem Papier fingiert.

III. Effektiver Rechtsschutz?

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG enthält Art. 19 Abs. 4 GG ein Grundrecht auf effektiven und möglichst lückenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der öffentlichen Gewalt. Das macht zwar keinen Instanzenzug erforderlich; eröffnet das Prozessrecht aber eine weitere Instanz, so gewährleistet Art. 19 Abs. 4 GG in diesem Rahmen die Effektivität des Rechtsschutzes im Sinne eines Anspruchs auf wirksame rechtliche Kontrolle. Das Rechtsmittelgericht darf ein von der jeweiligen Rechtsordnung eröffnetes Rechtsmittel daher nicht ineffektiv machen und für den Beschwerdeführer „leerlaufen“ lassen.⁵⁵

Die Garantie effektiven Rechtsschutzes richtet sich, wie das BVerfG wiederholt feststellt hat, auch an den die Verfahrensordnung anwendenden Richter. Das Rechtsstaatsgebot verbietet es dem Gericht, bei der Auslegung und Anwendung der verfahrensrechtlichen Vorschriften den Zugang zu den in den Verfahrensordnungen eingeräumten Instanzen von Voraussetzungen abhängig zu machen, die unerfüllbar oder unzumutbar sind oder den Zugang in einer Weise erschweren, die aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigen ist.⁵⁶

Die Praxis der summarischen Beschlussverwerfung, wie sie derzeit von den Strafsenaten des BGH betrieben wird, kann diesen Anforderungen nicht genügen. Die Revisionsenate haben – auch im Zusammenwirken mit dem GBA – die von Gesetzes wegen vorgesehenen Sicherungen vor einer „allzu summarischen“ Behandlung von anwaltlichen Revisionen ausgeschaltet. Das Rechtsmittel der Revision läuft bei den meisten Angeklagtenrevisionen – statistisch und durch Insiderwissen belegt – faktisch leer. Die Revisionsenate gewähren bei anwaltlichen Revisionen in der Breite keinen wirksamen Rechtsschutz. Dies stellt einen erfahrungswissenschaftlich gesicherten Befund dar.

Aber reicht dieses Wissen auch aus, um eine entsprechende Verfassungsbeschwerde gegen eine Revisionsverwerfung zum Erfolg zu führen? Dagegen spricht, dass das BVerfG vor einigen Jahren keinen Anstoß an der unterschiedlichen Handhabung von staatsanwaltlichen und anwaltlichen Revisionen durch die beschwerdeführerspezifischen Anträge des GBA genommen hat.⁵⁷ Denn seinerzeit hielt das BVerfG die Rüge, einer im

⁵⁵ Vgl. nur BVerfGE 104, 220 (231 f.) m.w.N.

⁵⁶ BVerfGE 112, 185 (208) bzw. BVerfGE 122, 248 (271), jeweils mit Rechtsprechungsnachweisen.

⁵⁷ BVerfGE 112, 185 (203 ff.).

Beschlusswege ergangenen Entscheidung sei ein geringerer Grundrechtsschutz gewährt worden als eine Entscheidung nach Durchführung einer Hauptverhandlung, für unzulässig. Der Beschwerdeführer habe nicht substantiiert darlegen können, dass „die Beratungsqualität des Gerichts in seinem Fall aufgrund der beanstandeten Verfahrensweise entscheidungserheblich gemindert gewesen wäre (...), zumal die Umstände der Beratung dem Beratungsgeheimnis unterliegen.“⁵⁸ Dagegen sprechen auch weitere Entscheidungen, in denen das BVerfG die extensive Handhabung der Beschlussverwerfung ungerügt ließ.⁵⁹

Zu bedenken ist dabei aber, dass das BVerfG seinerzeit noch davon ausgehen durfte, die Sicherungen zur Verhinderung vorschneller Beschlussverwerfungen würden tatsächlich greifen. Wir wissen es jetzt aber besser. Auch wurde das BVerfG bisher ersichtlich von erfahrungswissenschaftlichen Prämissen über die Praxis der Revisionsrechtsprechung geleitet, die keinen Bestand mehr haben. Das sei kurz angedeutet: In der Entscheidung zur Rügeverkümmerung führte das BVerfG bspw. aus, der BGH habe „durch die Ausweitung der sogenannten Darstellungsprüfung das revisionsrechtliche Prüfungsprogramm – im Wesentlichen zugunsten des Beschuldigten – erheblich ausgedehnt.“⁶⁰ Erfahrungswissenschaftliche Befunde belegen jedoch das Gegenteil: Angeklagte profitieren im Gegensatz zur Staatsanwaltschaft vergleichsweise selten von dieser Art der Revisionskontrolle.⁶¹ Ähnlich verhielt es sich in der Entscheidung zum doppelten Senatsvorsitz; hier unterstellte das BVerfG, alle entscheidenden Bundesrichter seien vollständig über den Fall informiert.⁶² Jetzt steht jedoch fest, dass dies angesichts der derzeitigen Praxis der Berichterstattung nicht mehr gewährleistet ist. Bei der Frage der Einstimmigkeit besteht schließlich eine besonders große Diskrepanz zwischen den Prämissen des BVerfG und der Rechtswirklichkeit: Während das BVerfG davon ausgeht, dass bei Revisionsverwerfungen wirklich Einstimmigkeit erzielt wird,⁶³ ist jetzt bekannt, dass die Einstimmigkeit zuweilen nur fingiert wird.

Ungeachtet des Umstands, ob eine Individualbeschwerde gegen eine Beschlussverwerfung Erfolg haben wird, muss die derzeitige Praxis sich ändern – wenn das nicht durch die Rechtsprechung geschieht, müsste der Gesetzgeber eingreifen. Zu überlegen wäre, eine obligatorische Pflicht zur Begründung von Beschlussverwerfungen vorzusehen,⁶⁴ oder beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen – beispielsweise dann, wenn es um

⁵⁸ BVerfGE 112, 185 (205); auch *Feszer*, StV 2007, 40 (46) hält die Befürchtung, dass „die revisionsgerichtliche Beschlussberatung gegenüber der Hauptverhandlung Defizite“ enthalte, für unbegründet.

⁵⁹ Vgl. oben Fn. 10-13 und 15.

⁶⁰ BVerfGE 122, 248 (276).

⁶¹ *Barton*, FS *Feszer*, 2008, S. 333 (348 ff.).

⁶² BVerfG NJW 2012, 2334 (2336).

⁶³ Vgl. dazu bspw. *BVerfG*, NJW 1982, 925; NJW 2005, 1999 (2000).

⁶⁴ *Kosenau*, ZIS 2012, 195 (203 f.); so auch *Feszer*, StV 2007, 40 (48). Für eine begrenzte Begründungspflicht *Schlottmaner*, StV 2004, 340 (342): „Nur wenn die Gründe der Verfassungsentscheidung mit denjenigen in der staatsanwaltschaftlichen Antragschrift identisch sind, ist eine Inbezugnahme auf die Antragsbegründung zulässig.“ Dabei könnte es meines Erachtens auch zulässig sein, wenn sich der Senat dem Antrag des GBA ohne weitere Begründung anschließt, sofern dieser nicht mehrdeutig ausfällt. In der Praxis verhält es sich aber so, dass der GBA nicht selten zunächst die Zulässigkeit einer Rüge in Abrede stellt, sodann zusätzlich einen Rechtsfehler abstrahiert und ergänzend die Berufungsfrage ausschließt; vgl. dazu auch *Groß-Bötting*, StraFo 2012, 445.

die Revisibilität der tatrichterlichen Beweiswürdigung geht – stets eine Hauptverhandlung anzuberaumen.⁶⁵ Auf jeden Fall kann es, soll das Vertrauen in die Strafsjustiz nicht gefährdet werden, mit der derzeitigen extensiven Handhabung der Beschlussverwerfung so nicht weitergehen. Denn eins steht fest: Die „Revisionsnullone“⁶⁶ fällt derzeit einfach zu oft.

⁶⁵ Das fordert auch *Kühne* (Fn. 1), Rn. 1088 mit der Begründung, dass durch die vom BGH praktizierte Darstellungsrüge weite Teile der Tatsachenwürdigung revisionsrechtlich überprüfbar gemacht wurden.

⁶⁶ *Kühne* (Fn. 1), Rn. 1087.